

# EINKAUFSDOKUMENT

## EINKAUFSRAHMENVERTRAG

## **Einkaufsrahmenvertrag**

zwischen der

**X**

- auch „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt -

und dem Unternehmen

**XXX,**

**XXX, XXX XXX,**

- auch „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt -

wobei Auftraggeber und der AN zusammen als „die Parteien“ bezeichnet werden.

### **Präambel**

Die Unternehmensgruppe der X produziert und verkauft Lokomotiven. Insbesondere wurde Lokomotiven an die X und andere bedeutende Eisenbahnverkehrsunternehmen verkauft, was nun die gewissenhafte Beschaffung von Teilen und anderen Materialien zu deren Bau gemäß den hohen Standards der X erforderlich macht. Die Parteien sind sich vor diesem Hintergrund darüber einig, dass die im Folgenden vereinbarte Belieferung der einzelnen Auftraggeber mit neuen Liefergegenständen gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Den Parteien ist bewusst, dass Liefergegenstände danach funktionsfähig, betriebsbereit, vollständig, zugelassen und wirtschaftlich nach den einschlägigen Gesetzen sicher auf Schienenfahrzeugen einsetzbar sein müssen. Dies schließt ihre Entwicklung, Herstellung und Inbetriebnahme ein. Außerdem sind sich die Parteien darüber bewusst, dass jeder Auftraggeber für sich unter diesem Rahmenvertrag Liefergegenstände zu gleichen Bedingungen bei dem AN beschaffen können soll. Auf dieser Grundlage schließen die Parteien die folgende Vereinbarung:

### **1. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem AG und dem AN, solange die Parteien hiervon nicht ausdrücklich schriftlich abweichen.

## 2. Definitionen

In diesem Vertrag haben die nachstehend in der linken Spalte aufgeführten Begriffe die jeweils in der rechten Spalte angegebene Bedeutung, sofern und soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

Bauteil	ist die kleinste, unteilbare technische Einheit (DIN 31051).
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegennehmigungsverordnung)
Entwicklungsdocumentation	ist die Dokumentation, die während des Entwicklungs-, Engineering- und Design-Prozesses vom Auftragnehmer erstellt oder verwendet wird und dem Auftraggeber im Projektverlauf vorzulegen ist sowie etwaige Änderungen dieser Dokumentation im Zusammenhang mit einer Vereinbarung über eine Leistungsänderung, Konstruktions- und Ausführungsverbesserung oder Tolerierung oder einer Aktualisierung.
Entwicklungsergebnisse	sind alle Arbeitsergebnisse einschließlich Informationen und Berichte, Datenträger, Muster oder sonstiger Unterlagen oder verkörperter Gegenstände, die (i) aus oder im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen und (ii) Gegenstand eines Schutzrechtes im Sinne dieses Vertrages sind oder sein können.
Erstmusterprüfung	ist eine Maßnahme der Qualitätssicherung durch Prüfung eines Erstmusters. Erstmusterprüfungen werden i. d. R. an dem/der ersten, unter Serienbedingungen gefertigten Bauteil/Komponente durchgeführt. Sie sollen vor Serienbeginn den Nachweis erbringen, dass die in Zeichnungen und Spezifikationen vereinbarten Qualitätsforderungen erfüllt werden. Der Auftraggeber führt die Prüfungen an den Erstmustern durch.
Gebrauchstauglichkeit	Fähigkeit eines Produktes, während seiner Nutzungsdauer eine spezifizierte Leistung zu erreichen und aufrechtzuerhalten.
Gefahrstoffe	sind Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder sonstige umweltgefährdende Stoffe, insbesondere solche Bestandteile des Fahrzeugs, die im Fall einer endgültigen

	Stilllegung der Fahrzeuge als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen wären.
Genehmigungsstelle	ist die Stelle, die die Fahrzeugtypgenehmigung und/oder die Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen (Art. 2 Nr. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2018/545) bzw. Inbetriebnahmegenehmigung gemäß §§ 8 ff. EIVG erteilt.
Gewährleistungszeit	ist die Dauer der Mängelhaftung des Auftragnehmers.
Instandhaltbarkeit	bedeutet, dass ein uneingeschränkt funktionsgerechter, behördlich zugelassener, wirtschaftlicher und mangelfreier Betrieb der Fahrzeuge über deren gesamte Nutzungsdauer in uneingeschränkter Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit mit dem Liefergegenstand möglich ist.
Instandhaltung	Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während der Lebensdauer einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes (präventive Instandhaltung) oder der Rückführung in diesen (korrektive Instandhaltung), so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann einschließlich Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung (DIN 27200).
Konstruktions- und Ausführungsverbesserung	ist jede Maßnahme des Auftragnehmers, die die Änderung einer nach dem Stand des Vorhabens bereits verabschiedeten Festlegung zu den einzelnen Entwicklungs- und Realisierungsschritten erfordert, jedoch durch den Leistungsumfang umfasst ist und deshalb keine Leistungsänderung darstellt.
Nachbesserung	bedeutet Nacherfüllung durch Beseitigung eines Mangels oder Serienmangels.
Schutzrechte	sind jegliche Arten von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster, sowie sich aus dem Urheberrecht ergebende Rechtspositionen.
Tag	ist jeder Kalendertag von Montag bis Sonntag unabhängig davon, ob es sich um einen Feiertag handelt.
Unterauftragnehmer	sind juristische oder natürliche Personen, denen der Auftragnehmer die Ausführung oder Lieferung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen überträgt oder von denen der Auftragnehmer bestimmte Module, Komponenten oder Bauteile bezieht.

### **3. Lieferumfang und Preis**

- 3.1. Der AN liefert dem AG die Liefergegenstände gem. **Anlage 1** (Waren- und Preisliste mit **Lassenheft und technischen Spezifikationen**) zu dem dort jeweils bestimmten Preis. Mehrwertsteuer zahlt der AG, soweit sie anfällt.
- 3.2. Die Lieferung von Liefergegenständen erfolgt stets in komplettem, funktionsfähigem, zugelassenem, betriebsbereitem, für den wirtschaftlichen Einsatz im Betrieb des Auftraggebers und den sicheren Betrieb nach den einschlägigen Gesetzen geeignetem, genehmigungsfähigem und auf eine Nutzungsdauer von **30 Jahren** ausgelegten und über 30 Jahren instandhaltbaren Zustand. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle Leistungen zu erbringen, die zur Entwicklung, Herstellung, Inbetriebsetzung, Lieferung und Ersatzteilversorgung bezüglich des Liefergegenstandes erforderlich sind, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind. Insbesondere stellt der AN dem AG im Falle einer Produktentwicklung ein Muster zum Zwecke der Erstmusterprüfung möglichst frühzeitig zur Verfügung. Besteht das Erstmuster diese Prüfung nicht, ist der AG berechtigt, die Lieferung von entsprechenden seriengefertigten Liefergegenständen als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen. Sind für die Verwendung des Liefergegenstandes bestimmte Spezialwerkzeuge erforderlich, sind diese mit Blick auf den AG in angemessener Anzahl mitzuliefern.
- 3.3. Der AN stellt sicher, dass Liefergegenstände instandhaltbar sind.
- 3.4. Begeht der AG quantitative oder technische Änderungen des Lieferumfanges, wird der AN diesem Wunsch nachkommen, sofern ihm dies zumutbar ist.

### **4. Schutzrechte**

- 4.1. Die vom AN erbrachte Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein – insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 4.2. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den AG geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der AG wird den AN dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind vom AN zu erstatten. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis von den anspruchsgrundlegenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 4.3. Soweit der AN wegen der Umgestaltung, Reparatur und/oder Änderung der Fahrzeuge trotz der zuvor eingeräumten Rechte wegen der Nichtanwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes Ansprüche gegen den AG aus seinen Schutzrechten zustehen, verzichtet der AN hiermit darauf, diese Ansprüche geltend zu machen.

### **5. Lieferdatum und -ort**

- 5.1. Die Lieferung an den AG erfolgt **DDP / Delivered Duty Paid** (Incoterms 2020) gemäß der **Anlage 2** (Lieferterminplan und -adresse inkl. Mengenangaben).

Liefertermine sind jeweils fix. Umstände, die die Einhaltung von Lieferterminen gefährden, sind dem AG vom AN unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Liefert der AN die Liefergegenstände nicht rechtzeitig, bleibt er zur Erfüllung verpflichtet, es sei denn, der AG verlangt binnen vier Wochen nach dem Liefertermin vom AN Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder der AG erklärt den Rücktritt von diesem Vertrag. Ferner ist der AG berechtigt, mittels einer Erklärung in Textform, Liefertermine nach seinem billigem Ermessen später als ursprünglich vereinbart anzuberaumen.

- 5.2. Der AN räumt wegen aller den Liefergegenstand betreffenden Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Urheberrechte) und Entwicklungsergebnissen dem AG ohne gesonderte Vergütung auf Dauer ein Nutzungsrecht ein und wird jegliche Handlung unterlassen, die den AG in der nachfolgend beschriebenen Nutzung des Liefergegenstandes beschränken oder beeinträchtigen wird. Dieses Nutzungsrecht ist unwiderruflich und nicht ausschließlich. Es ist innerhalb der Unternehmensgruppe des AG übertragbar. Im Fall der Veräußerung, Nutzung und der Wartung von Schienenfahrzeugen besteht insoweit auch das Recht der weiteren Übertragung und Unterlizenziierung an und für Dritte, insb. für Kunden, zusammen mit dem Recht der weiteren Unterlizenziierung. Die Nutzung ist jedoch auf folgende Zwecke beschränkt:

- (a) Betrieb
- (b) Personalausbildung;
- (c) Instandhaltung einschließlich Austausch von Verschleißteilen und deren Fertigung sowie sonstiger Reparaturhandlungen in eigenen Werken und Werken Dritter;
- (d) Ersatzteilbeschaffung;
- (e) Selbstvornahme in Gewährleistungsfällen;
- (f) Umbau und Weiterentwicklung des Schienenfahrzeugs einschließlich der Teile, in denen das Schutzrecht verkörpert ist;
- (g) Weiterentwicklung von Schienenfahrzeugen, die mit dem Liefergegenstand ausgestattet werden (ohne Nachbau und ohne Weiterentwicklung des Liefergegenstandes);
- (h) Umbau des Liefergegenstandes;
- (i) Weiterentwicklung des Liefergegenstandes;
- (j) Umbau des Liefergegenstandes;
- (k) Weiterentwicklung des Liefergegenstandes;

- (l) Umbau des Liefergegenstandes;
  - (m) Weiterentwicklung von Schienenfahrzeugen, die mit dem Liefergegenstand ausge-stattet werden (ohne Nachbau und ohne Weiterentwicklung des Liefergegenstandes);
  - (n) Umbau des Liefergegenstandes;
  - (o) Weiterentwicklung des Liefergegenstandes;
  - (p) Sicherstellung der Kuppelbarkeit von Schienenfahrzeugen, die mit dem Liefergegenstand ausgestattet werden, mit Schienenfahrzeugen gleichen oder anderen Typs;
  - (q) Abgabe an die International Union of Railways;
  - (r) Wahrnehmung berechtigter Interessen des Auftraggebers oder Betreibers der Schienenfahrzeuge gegenüber den Aufsichtsbehörden und Genehmigungsstellen, im Rahmen sonstiger behördlicher oder gerichtlicher Verfahren;
  - (s) Veräußerung und Vermietung (einschließlich des Leasings) der Schienenfahrzeuge an Dritte, auch durch die Kunden des Auftraggebers.
- 5.3. Sofern im Rahmen der vorgenannten Nutzungszwecke der Auftraggeber eine Weitergabe von zu übergebender Dokumentation an Dritte beabsichtigt, ist dies dem Auftraggeber nur gestattet, sofern und soweit
- (a) dieser Dritte zur Vertraulichkeit verpflichtet wird und
  - (b) dieser Dritte – mit Ausnahme beim Verkauf oder Vermietung der Schienenfahrzeuge, soweit die Übergabe von Teilen der Dokumentation für den Betrieb zwingend erforderlich sind – nur im Verhältnis zum Auftraggeber und zum Endkunden zur Nutzung berechtigt wird. Der Umfang der an diese Dritten weiterzugebenden Dokumentation soll sich nach besten Kräften auf das zur Erfüllung des jeweiligen Nutzungszwecks vernünftigerweise erforderliche Maß beschränken.
- 5.4. Der Auftraggeber ist darüber hinaus in folgenden Fällen jeweils auch im Zusammenhang mit oder an dem Liefergegenstand ohne besondere Vergütung auf Dauer und ohne Einschränkung dinglich berechtigt, vorbestehende Schutzrechte und Entwicklungsergebnisse zu nutzen:
- (a) wenn dem Auftraggeber ein Entwicklungsergebnis ganz oder zu Teilen zu steht, je-doch nur bezogen auf das jeweilige Entwicklungsergebnis;
  - (b) ab dem 01.01.2040;
  - (c) bei Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund, jedoch nicht zum Zwecke des Nachbaus;
  - (d) im Fall von Abkündigungen oder Fertigungsaufgaben mit der Maßgabe, dass dem Auftraggeber das unbeschränkte Nutzungsrecht lediglich bezogen auf diejenigen Ersatzteile, die abgekündigt worden sind oder deren

Fertigung aufgegeben worden ist sowie an den diesbezüglichen technischen Dokumenten, Zeichnungen und Gegenstände zusteht;

- (e) wenn ein Schutzrecht des Auftragnehmers nicht oder nicht mehr besteht.

- 5.5. Verbundene Unternehmen des Auftraggebers gelten nicht als Dritte in diesem Sinne. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass für Schutzrechte und Entwicklungsergebnisse von verbundenen Unternehmen dieser Abschnitt uneingeschränkt gilt.

## 6. Verpackung

Lieferungen sind, soweit möglich, unter Verwendung von den dem Liefergegenstand angemessenen Mehrwegverpackungen durchzuführen, die den Liefergegenstand vor Witterungseinflüssen sowie Transportschäden schützen werden. Insbesondere wird der AN die jeweils auf der Homepage der AG unter [www.vl-rs.com/de/versand-und-verpackungsvorschriften.html](http://www.vl-rs.com/de/versand-und-verpackungsvorschriften.html) bzw. [www.vl-rs.com/en/shipping-packaging-instructions.html](http://www.vl-rs.com/en/shipping-packaging-instructions.html) veröffentlichten Verpackungsvorschriften beachten. Der AN wird Verpackungen für Liefergegenstände - gleich welcher Art - zurücknehmen und für deren Versand an sich Sorge tragen.

## 7. Integritätsklausel

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen und sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen;
  - b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr);
  - c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer;
  - d) im Rahmen dieses Vertrages das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst

besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter;

- e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischen Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern;
- f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen);
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU-VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften; sowie
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

- 7.2. Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des X-Konzerns nahe stehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.
- 7.3. Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 7.4. Wird im Zusammenhang mit der Leistung zum Nachteil des AG eine schwere Verfehlung im Sinne dieses Vertrages durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer bzw. Vorstand des AN oder eines von ihm beauftragten Unterauftragnehmers begangen, hat der Auftragnehmer

dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich

- i) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer bzw. Vorstand des AN begangen wurde,
  - j) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
  - k) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers begangen wurde,
  - l) mindestens jedoch auf 5.000 EUR.
- 7.5. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den AG infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird.
- 7.6. Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung im Sinne dieses Vertrages durch einen Unterauftragnehmer des AN begangen und die Auswahl dieses Unterauftragnehmers durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind. Hiervon sind nicht die Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen erfasst.
- 7.7. Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne dieses Vertrages durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer bzw. Vorstand des AN begangen, ist der AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 7.8. Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne dieses Vertrages und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren. Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne dieses Vertrages mit Auswirkungen auf den AG begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AG verpflichtet, geeignete konkrete, technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der AN informiert den AG unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.
- 7.9. Die Parteien geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die

Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnungen Nr. (EG) 2580/2001 und EG 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

- 7.10. Der AN erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 7.11. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichteinhaltung) und von anderen Rechten durch den AN ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den AG steht. Dies gilt nicht, sofern dem AG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der AG ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 7.12. Für den Geltungsbereich des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns finden die ergänzenden Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue und Mindestentlohnung (EVB Mindestlohn) in der zum Vertragschluss aktuellen Fassung ergänzende Anwendung.

## 8. **Compliance und Qualitätsmanagement**

- 8.1. Der AN stellt sicher, dass er alle für ihn geltenden Rechtsnormen beachtet. Insbesondere hält er arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche Regelungen sowie Regelungen zum Arbeitsschutz ein.
- 8.2. Ferner stellt der AN sicher, dass er sich an das in Deutschland geltende Außenwirtschaftsrecht und damit an alle Embargos und Sanktionen hält, die ihn betreffen. Insbesondere versichert er, dass er selbst noch seine Gesellschafter, sonstige Unternehmensinhaber des AN, wirtschaftlich Berechtigte sowie seine Geschäftsführung auf Embargo- oder Sanktionslisten verzeichnet sind. Dies gilt entsprechend auch für ausländisches Embargo- und Sanktionsrecht, insb. das der USA, soweit hierdurch nicht gegen ein europäisches und nationales Verbot verstößen wird, sich an ausländischen Außenhandelsbeschränkungen zu beteiligen.

Der AN wird den AG rechtzeitig vor jeder Lieferung schriftlich auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs-, Lagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinweisen.

- 8.3. Der AN stellt sicher, dass Liefergegenstände behördlich zugelassen sind, soweit dies für den Einbau und insg. jede Verwendung des Liefergegenstandes im Eisenbahnbetrieb rechtlich erforderlich ist.

Der AN ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, dass mindestens einer der folgenden Normen in der jeweils gültigen Normausgabe entspricht:

- 8.4. ISO/TS 22163 (IRIS), DIN EN ISO 9001, A S 9100, IATF 16949.
- 8.5. Der AN wird dem AG dies durch Vorlage geeigneter Zertifizierungskunden nachweisen. Der AN bezieht alle ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen in sein Qualitätsmanagementsystem ein.
- 8.6. Der AN hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die Anforderungen des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC-Kodex) sowie den einschlägigen technischen Richtlinien und Fachnormen einzuhalten. Insb. sind die Anforderungen der DIN EN 15085, Schweißen metallischer Werkstoffe bei der Herstellung und Instandsetzung von Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen, sowie jeder jeweils zu diesem Fachbereich geltenden technischen Industrienorm sind einzuhalten.
- 8.7. Der AN stellt sicher, dass für die Herstellung der Liefergegenstände nur werksneue Stoffe, Module, Komponenten und Bauteile verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Fahrzeuge am Liefer- und Erfüllungsort den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Insbesondere stellt der AG die Einhaltung der REACH-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bei allen verwendeten Stoffen unter Berücksichtigung ihrer Verwendung beim AG sicher. Die Auswahl der Materialien hat unter Berücksichtigung ihrer Recyclingfähigkeit und der für das Recycling vorraussichtlich entstehenden Kosten zu erfolgen. Die verwendeten Stoffe und Materialien sind hinsichtlich ihrer Recyclingfähigkeit einzeln und dauerhaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Auf Verlangen des AG erbringt der AN hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtungen einen schriftlichen Nachweis. Die verwendeten Stoffe und Materialien sind hinsichtlich ihrer Recyclingfähigkeit einzeln und dauerhaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen.
- 8.8. Der AN stellt sicher, dass Liefergegenstände bei ihrer Übergabe am Liefer- und Erfüllungsort keine Gefahrstoffe enthalten. Dies gilt nicht, soweit der AG die konkrete Verwendung eines bestimmten Gefahrstoffs in Schrift- oder Textform genehmigt hat. Der AN übergibt in diesem Fall dem AG mit Lieferung des ersten Liefergegenstandes eine Liste mit sämtlichen verwendeten Gefahrstoffen. Der AN hat die beabsichtigte konkrete Verwendung eines bestimmten Gefahrstoffs anzuzeigen, sobald diese Verwendung erkennbar ist, jedenfalls aber so rechtzeitig, dass der AG die Notwendigkeit der Verwendung sowie Alternativen prüfen (Substitutionspflicht nach GefahrstV) und mit dem AN abstimmen kann, ohne dass ein Terminplan oder Liefertermine gefährdet werden.
- 8.9. Der AN stellt sicher, dass die Anforderungen der einschlägigen Brandschutzvorschriften, wie sie zum Zeitpunkt der Übergabe der Fahrzeuge am Liefer- und Erfüllungsort gelten, eingehalten werden. Der AN beschafft die Nachweise hinsichtlich des Brandverhaltens der verwendeten Materialien und übergibt sie dem AG.
- 8.10. Zur Risikominimierung ist der AN gegenüber dem AG verpflichtet, für Module, Komponenten oder Bauteile, deren Gebrauchstauglichkeit noch nicht in von der Genehmigungsstelle abgenommenen Fahrzeugen im Betriebseinsatz erwiesen ist, einen Nachweis der Gebrauchstauglichkeit zu erbringen. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung und bei Bedarf auch Erpro-

bung, ob die entsprechenden Bauteile, Komponenten und Module den mechanischen, thermischen, magnetischen, elektrischen und dynamischen Beeinflussungen und Beanspruchungen standhalten, die typischerweise mit dem Bahnbetrieb verbunden sind. Der AG wird hierzu ein Prüf- bzw. Erprobungskonzept dem AN vorlegen und die Prüfung bzw. Erprobung in eigener Verantwortung unter Beteiligung seiner Kunden durchführen.

- 8.11. Der AN hat zur Beurteilung aller vorgenannten Qualitätsstandards die erforderlichen Dokumentationen zu sichern, aufzubewahren und dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen sowie hierzu Auskunft zu erteilen. Dies betrifft insbesondere auch die Entwicklungsdokumentation für Entwicklungen im Rahmen dieses Vertrages.
- 8.12. Der AG ist berechtigt, Liefertgegenstände im jeweiligen Fertigungsfortschritt einschließlich aller qualitätsrelevanten Aspekte sowie die vorhabenbezogenen Entwicklungs- und Fertigungsprozesse des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer einem Audit zu unterziehen sowie nach seinem Ermessen Auskunft zu Fertigungsfortschritt und -planung von dem AN zu verlangen. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers und insbesondere die Umsetzung des Qualitätsmanagementplanes sowie die Entwicklungs- und Fertigungsprozesse und deren Umsetzung durch Besichtigung der entsprechenden Betriebsstellen, Einsichtnahme in und Herausgabeverlangen der entsprechenden, vorhabenbezogenen Unterlagen zu den üblichen Betriebszeiten jederzeit zu überprüfen. Dies gilt auch in Bezug auf Unterauftragnehmer, was der AN den Unterauftragnehmern gegenüber sicherstellen wird.
- 8.13. Bezieht der AN Unterauftragnehmer ein, so ist der AN verpflichtet, vor Auftragsvergabe an einen Unterauftragnehmer sicherzustellen, dass dieser die notwendige Qualitätsfähigkeit besitzt und die gleichen Bedingungen zur Qualitätssicherung gemäß diesem Vertrag erfüllt wie der AN. Die schriftliche Beurteilung des Unterauftragnehmers durch den AN ist auf Verlangen des AG ihm vorzulegen.

## **9. Zulassung**

Der AN stellt sicher, dass Liefertgegenstände behördlich zugelassen sind, soweit dies für den Eisenbahnbetrieb rechtlich erforderlich ist. Insbesondere erfüllt der AN in Bezug auf Liefertgegenstände sämtliche Anforderungen, insbesondere alle Auflagen und Bedingungen, die dem AG gegenüber anlässlich der Fahrzeuggenehmigung und weiterer Zulassungen, Einholung der Konformitätsbescheinigung und/oder anderen behördlichen und/oder nicht-behördlichen Zustimmungen, Erlaubnissen und Zulassungen aufgestellt werden.

## **10. Verzugspönale**

Begibt sich der AN in Schuldnerverzug, hat der AG Anspruch auf eine Pönale von **1,0 %** des Wertes der verspäteten Lieferung je Verzugstag, höchstens jedoch **25 %** des Gesamtwertes der verspäteten Lieferung. Anderweitige dem AG wegen Verzugs zustehende Rechte werden durch die Geltendmachung dieser Pönale nicht berührt.

## **11. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen sind [nach Ablauf von 60 Tagen](#) fällig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Vertragsgemäße Lieferung des Liefergegenstandes, Abnahme des Liefergegenstandes im Falle einer Werkleistung, Zugang der vollständigen Dokumentation des Liefergegenstandes und ordnungsgemäße Rechnung. Bezahlte der AG den AN frühzeitig binnen 20 Tagen nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen, gewährt der AN dem AG einen Nachlass von 2 % Skonto.

Der AN hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ausschließlich hinsichtlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellter Forderungen. Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

- 11.1. er AN ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des AGs abzutreten, zu verpfänden oder seine Forderungen gegenüber dem AG durch Dritte einzehlen zu lassen. Hiervon sind diejenigen Forderungen ausgenommen, die im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts an Lieferanten des AN von ihm abzutreten sind.

## **12. Bürgschaften**

Der AN stellt dem AG zum Zwecke der Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den AG ergebenden Ansprüche eine unbefristete und unwiderrufliche Vertragserfüllungsbürgschaft eines Kreditinstitutes aus der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einreden der §§ 768, 770 und 771 BGB mit einer Bürgschaftssumme in Höhe von EUR [XXX](#).

## **13. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte verjähren [48](#) Monate nach Zugang des Liefergegenstandes beim AG. Für den Fall, dass der Liefergegenstand in eine Lokomotive eingebaut wird, verjährt die Gewährleistung frühestens [48](#) Monate nach Abnahme der Leistung des AG durch seinen jeweiligen Kunden.

In jedem Fall wird diese Frist durch eine Mängelanzeige bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, indem der AN ordnungsgemäß nacherfüllt hat. Die Gewährleistungsrechte für den mangelhaften Liefergegenstand entstehen sodann erneut und verjähren nach weiteren [48](#) Monaten. Dies gilt auch für das erneuerte Gewährleistungsrecht selbst.

Die Untersuchung des Liefergegenstandes durch den AG erfolgt spätestens binnen 4 Wochen, nach deren Ablieferung. Auf die Genehmigungsfiktion gem. § 377 Abs. 2 HGB kann sich

der AN hinsichtlich solcher Mängel, die ihm binnen dieser Frist angezeigt worden sind, nicht berufen.

Die Nacherfüllung erfolgt fix binnen **3** Tagen nach Zugang der Mängelanzeige durch den AG oder nach Wahl des AG während der nächsten Stillstandszeit (Stilllage) der betroffenen Lokomotive auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen . Der AN dokumentiert den Nachfüllungsversuch technisch nachvollziehbar in Form eines 8-D-Reports und stellt dem AG die Dokumentation zur Verfügung.

Nach Wahl des AG erfolgt die Nacherfüllung im Wege der Nachbesserung oder der Neulieferung. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nacherfüllungsversuch gescheitert ist. Es wird klargestellt, dass die Nacherfüllung auch an Orten geschuldet ist, an dem sich eine Lokomotive oder sonstiger vom AG gefertigter Gegenstand befindet, in welcher ein mangelhafter Liefergegenstand eingebaut ist.

Der AG ist berechtigt, statt den Mangel anzuseigen, den Mangel selbst zu beseitigen und durch einen vom AG zu besorgenden Gegenstand zu ersetzen. Im Übrigen gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass statt des Zeitpunktes der Mängelanzeige der Zeitpunkt des Beginns der Selbstvornahme oder der Ersatzbeschaffung maßgeblich sein soll.

Ein Serienmangel im Sinne dieses Vertrages ist gegeben, wenn der gleiche Mangel an gleichen Liefergegenständen mehr als 2-mal binnen 48 Monaten oder - bei einer gelieferten Menge von mehr als 40 Stück – mehr als bei 2 % der gelieferten Menge binnen 48 Monaten seit dem Zugang der ersten Mängelanzeige hierzu auftritt. Liegt ein Serienmangel vor, so stehen dem AG wegen aller betroffenen Liefergegenstände alle Rechte auf Gewährleistung zu, unabhängig davon, ob diese Rechte verjährt sind. Ferner erstehen in diesem Fall sämtliche Gewährleistungsrechte erneut und verjähren sodann nach Ablauf von 12 Monaten. Dies gilt auch für diesen Absatz.

## **14. Ersatzteile / Wartung**

- 14.1. Der AN wird den AG über einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem **XXX** mit allen Ersatzteilen gem. **Anlage 3 (Ersatzteilplan)** versorgen.
- 14.2. Sollte es dem AN unmöglich werden, bestimmte Ersatzteile zu liefern, unterrichtet er den AG unverzüglich hierüber und stellt durch ein aktives Obsoleszenzmanagement sicher, dass stattdessen Ersatzteile geliefert werden, die den bestimmten Ersatzteilen in Gebrauchstauglichkeit (insb. Fehleranfälligkeit, Instandhaltbarkeit), Form und Funktion nicht nachstehen. Entsprechendes gilt für im Lieferumfang enthaltende Spezialwerkzeuge. Die vertraglichen Regelungen zur Dokumentation von Liefergegenständen gelten für Ersatzteile entsprechend. Im Falle einer Insolvenz oder sonstigem Ende des AN, liefert dieser dem AG alle Unterlagen und Informationen, die ihm eine Nachproduktion und Entwicklung von Ersatzteilen ermöglichen.

- 14.3. Bezuglich der Lieferung von Ersatzteilen gelten zur Gewährleistung die Regelungen aus diesem Vertrag.
- 14.4. Der AN benennt für alle Ersatzteile die eigenen bzw. die Bezugsquellen seiner Unterauftragnehmer unter Angabe der Identifikationsnummer des Unterauftragnehmers und ggf. der Materialnummer des AG, der Lieferzeit, der bestehenden Schutzrechte und der erforderlichen Zeichnungen. Der AG ist berechtigt, Ersatzteile unmittelbar von den Unterauftragnehmern zu eigenen, zwischen dem AG und dem Unterauftragnehmer verhandelten Konditionen zu beziehen. Der AN wird sicherstellen, dass der AG und der Unterauftragnehmer dieses Recht frei ausüben können. Sofern es sich bei dem Unterauftragnehmer nicht um den finalen Hersteller eines Ersatzteils handelt, ist diese Berechtigung in der gesamten "Unterauftragnehmerkette" für den Bezug aller Ersatzteile sicherzustellen.

Für den Fall, dass der AN dem AG Software liefert, versichert der AN die Fortentwicklung und Anwendungsunterstützung der Software zur Funktionserhaltung sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Anwendungssicherheit nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Hierzu erstellt der AN einen Wartungs- und Serviceplan, der mit der Zustimmung des AG als Teil dieses Vertrages verbindlich wird.

## **15. Vertraulichkeit, Datenschutz**

Die Parteien behandeln jedwede Information aus diesem Vertragsverhältnis vertraulich. Hiervon ausgenommen ist die Überlassung von Informationen innerhalb der Unternehmensgruppe des AG. [Bitte ergänzen durch weitere Anforderungen aus der X Geheimhaltungseinbarung.](#)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in jeweils eigener Verantwortung der Parteien. Die Parteien versichern sich, dass sie die hierzu geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die DSGVO, beachten werden.

## **16. Beistellungen**

Durch die Belieferung mit beigestellten Bauteilen, erhält der AN kein Eigentum an den beigestellten Bauteilen. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag verwendet und gelagert werden.

- 16.1. Dem AN ist es gestattet, beigestellte Bauteile zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für den AG. Wenn der Wert der vom AG beigestellten Bauteile jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem AG gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der AG Miteigentum an dem Liefergegenstand im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Bauteile zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der

Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der AG nach dem Vorstehenden kein Eigentum an dem Liefergegenstand erwirbt, sind sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber einig, dass der AN dem AG Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der dem AG gehörenden Bauteile zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbarer Vermischung oder der Verbindung der beigestellten Bauteile mit dem AG nicht gehörender Ware. Soweit der AG hiernach Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der AN sie für den AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Soweit vereinbart wird, dass dem AN Bauteile beigestellt werden sollen, wird der AN sicherstellen, dass der AG unter Berücksichtigung der jeweils üblichen Lieferzeiten, den AG rechtzeitig zur Beistellung auffordert, sodass der AN Liefertermine einhalten kann. Der AN stellt ferner sicher, dass beigestellte Bauteile für die beabsichtigte Verwendung geeignet und unbeschädigt sind und unterzieht diese insofern einer Wareneingangskontrolle. Ferner wird der AN auf Verlangen des AG seinen Lagerbestand von beigestellten Bauteile manuell zählen.

## **17. Ansprüche Dritter**

Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag frei, sofern er entsprechende Schäden schuldhaft verursacht hat undersetzt dem AG sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dem AG, insbesondere wegen etwaiger Rechtsmängel einschließlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter, hierdurch entstehen.

## **18. Vertragsbeendigung**

Dieser Rahmenvertrag ist unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

- 18.1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ferner ist der AG berechtigt, diesen Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen sowie die noch nicht bedienten Bestellungen zu widerrufen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN beantragt worden ist oder sonst wie angenommen werden kann, dass der AN insolvent geworden ist.

## **19. Haftung des AN**

- 19.1. Der AN haftet dem AG gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften. Hiervon ist auch die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen umfasst.

Haftet der AG nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber Dritten, so stellt der AN ihn von Forderungen Dritter im Umfang seiner Haftungspflichten frei. Für den Fall, dass endgültig

oder vorübergehend nicht zu ermitteln ist, ob und wie eine Lieferung im Rahmen der Produkthaftung schadensursächlich ist, stellt der AN den AG anteilig in Höhe des wertmäßigen Anteils des jeweils eingebauten Liefergegenstandes an dem Materialwert der Lokomotive frei.

- 19.2. Für die gesamte Dauer des Vertrages einschließlich aller Gewährleistungsfristen verpflichtet sich der AN, eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. EUR 20 Mio. je Personenschaden/Sachschaden und einer Gesamtdeckungssumme von EUR 85 Mio. jährlich zu unterhalten, den AG mitzuversichern und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Auf Anforderung des AG hat der AN diesem alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung abzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 19.3. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags liegt ausschließlich bei den folgenden Umständen vor: Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse; dazu zählen nicht gewaltsame Demonstrationen, Sabotage durch Betriebsfremde (Angehörige von Zulieferern und Unterlieferanten zählen nicht als Betriebsfremde), Streik oder Aussperrung in Arbeitskämpfen, in die nicht nur das bestreikte oder aussperrende Unternehmen verwickelt ist, Pandemien im Sinne eines von der WHO nach den Regeln der International Health Regulations erklärten public health emergency of international concern (PHEIC). Liegt ein solches Ereignis bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrags vor und dauert über diesen Zeitpunkt hinaus an, liegt höhere Gewalt nur dann vor, wenn im Zusammenhang mit diesem Ereignis weitere, neue Umstände nach Inkrafttreten dieses Vertrags hinzutreten, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags nicht voraussehbar und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar waren.
- 19.4. Bei Überschreiten von Terminen bzw. Fristen infolge höherer Gewalt, kann der AG auch die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

## 20. Dokumentation

Spätestens zusammen mit der ersten Lieferung übergibt der AN dem AG alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die der AG für eine branchenübliche Dokumentation (u.a. zum Zwecke der behördlichen Zulassung) nach Art und Umfang in den von dem AG gewünschten Sprachen. Der AN informiert sich hierzu rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Lieferung bei dem AG, soweit solche Anforderungen nicht bereits in der Bestellung oder einem Lastenheft durch den AG angegeben worden sind. Stets zu dokumentieren sind die behördliche Zulassung, Gewicht, Maße sowie die Mindestnutzungszeit von Liefergegenständen.

Wird die Dokumentation binnen der vom AN bei Übergabe anzugebenden Mindestnutzungsdauer geändert, erteilt der AN dem AG unverzüglich Auskunft über den Inhalt solcher Änderungen.

## 21. Rechte an Produktionsmitteln, Instandhaltbarkeit

Dem AG vom AN gefertigte Werkzeuge, Gerätschaften, Vorrichtungen und andere Produktionsmittel sowie zugehörige Fertigungsunterlagen sind vom AN für den AG kostenfrei für mindestens 30 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist der zuletzt gelieferten Komponente zu verwahren und instand zu halten, um ggf. bei Ersatzbestellungen oder Folgebestellungen wieder Verwendung zu finden. Ebenfalls garantiert der AN, die Reparaturfähigkeit und Instandhaltbarkeit wegen der Liefergegenstände für denselben Zeitraum.

## **22. Unterauftragnehmer**

Die Untervergabe beauftragter Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Untervergabe zur Herstellung oder Konstruktion von geschweißten oder geklebten Bauteilen an Dritte bedarf der Zustimmung des AG in Textform. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Bei Untervergaben ist durch den AN sicherzustellen, dass die Regelungen zum Qualitätsmanagement auch im Rahmen der Untervergabe vollständig eingehalten werden. Die Parteien stellen klar, dass der AN für das Verhalten seiner Unterauftragnehmer wie eigenes Verhalten einzustehen hat.

## **23. Schlussbestimmungen**

- 23.1. Die Auftraggeber können jeweils unabhängig voneinander und mit Wirkung für sich selbst Erklärungen zum Vertrag abgeben. Die Auftraggeber stehen dem Auftragnehmer nicht als Gesamtschuldner gegenüber. Soweit Ansprüche betroffen sind, die im Zusammenhang mit einer Gegenleistung entstanden sind, wird jeweils derjenige Auftraggeber verpflichtet, der die Lieferung nach den Vereinbarungen unter diesem Rahmenvertrag erhalten soll.
- 23.2. Diese Vereinbarung beinhaltet sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Soweit hier und im Übrigen die Schriftform in diesem Vertrag vereinbart ist und wird, kann sie jederzeit - auch einseitig durch nur eine Partei - durch die elektronische Form (§ 126a Abs. 1 BGB) ersetzt werden. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 23.3. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den darunter getätigten Abrufen bzw. Bestellungen ist Kiel.

## **24. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt damit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine rechtlich wirksame Regelung treten, die dem am nächsten

kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie die Unwirksamkeit bedacht, gewollt hätten.

**Signaturen**

AG:

X,

Ort/Datum: